

## **41. Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen**

### 41.1.1

Folgende Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen sind zu beachten (abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > Startseite > Richtlinien):

- a) die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 26. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung.
- d) die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

### 41.1.2

Zusätzlich zu den in der Nr. 41.1.1 genannten Vorsorgeleistungen sind folgende Früherkennungsuntersuchungen beihilfefähig:

- a) U 10 bei Personen, die das siebte, aber noch nicht das neunte Lebensjahr vollendet haben,
- b) U 11 bei Personen, die das neunte, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben,
- c) J 2 bei Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 41.5

Bei ausbildungsbedingten, vorübergehenden Auslandsaufenthalten sind auch besondere Impfungen, deren Durchführung vor einem Aufenthalt in bestimmten Regionen von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen wird, beihilfefähig.